

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Betriebsausschuss der Gemeinde Spiekeroog		

**Betreff:****Beratung und Beschluss über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung im kommunalen Bereich (§2b UStG)****Sachverhalt:**

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Leistungen erbracht werden, die nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. In welchen Fällen danach bei der Gemeinde Spiekeroog eine Umsatzsteuerpflicht entsteht ist derzeit schwierig zu beurteilen.

Die o.g. Neuregelung gilt ab 01.01.2017. Allerdings haben juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs.22 UStG die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Dies setzt eine einmalige Erklärung voraus, die bis zum 31.12.2016 an das Finanzamt ergehen muss. Diese Erklärung würde dann für alle Tätigkeitsbereiche und Leistungen der Gemeinde gelten (einzelne Tätigkeitsbereiche und Leistungen dürfen in der Erklärung nicht ausgeschlossen werden). **Somit erstreckt sich eine solche Erklärung der Gemeinde auch auf den Eigenbetrieb.** Weiterhin besteht die einmalige Möglichkeit, die Erklärung zu widerrufen. In diesem Fall findet der § 2b UStG ab dem auf den Widerruf folgenden Jahr Anwendung.

Da bis zum 31.12.2016 eine abschließende Prüfung aller Tätigkeitsbereiche und Leistungen der Gemeinde **einschließlich des Eigenbetriebes**, die zu einer Umsatzsteuerpflicht führen könnten, schon aus zeitlichen Gründen kaum möglich ist, wird vorgeschlagen, o.g. **einmaliger Erklärung der Gemeinde gegenüber dem Finanzamt zuzustimmen.**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog** beschließt, die Anwendung der bisherigen Rechtslage im Umsatzsteuerrecht fortzuführen **und stimmt zu**, die entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. § 27 Abs.22 UStG abzugeben. Erklärt wird **durch die Gemeinde**, dass die Gemeinde Spiekeroog § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.Dezember 2016 und vor dem 1.Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Erklärung umfasst sämtliche Betriebe der Gemeinde Spiekeroog einschließlich des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog. Die Verwaltung wird mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung gegenüber dem Finanzamt

beauftragt.

Spiekeroog, den 16.11.2016	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
( <i>Braun, Michael</i> )	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**